



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Juli 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 117

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. Juli 2016

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.55)]

70/291. Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, und unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 68/276 vom 13. Juni 2014, in der unter anderem gefordert wurde, den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und zu erwägen, die Strategie zu aktualisieren, um Veränderungen zu berücksichtigen,

unter Hinweis auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 66/10 der Generalversammlung vom 18. November 2011, in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die das beim Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung angesiedelte Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus leistet, sowie der Rolle des Zentrums beim Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Abwehr und Bekämpfung des Terrorismus, mit Dank Kenntnis nehmend von seinem anhaltenden Beitrag zur Stärkung der Bemühungen der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus und den Mitgliedstaaten nahelegend, dem Zentrum diesbezüglich Ressourcen und freiwillige Beiträge bereitzustellen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken, und bekräftigend, dass alle terroristischen Handlungen, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden, verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind,

bekräftigend, dass der Terrorismus und der gewalttätige Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens¹,

¹ Resolutionen 53/243 A und B.



mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung,

in Bekräftigung ihrer Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Einheit aller Staaten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

aner kennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sowie zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta, insbesondere deren Zielen und Grundsätzen, und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

in der Überzeugung, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

eingedenk dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie zu stärken,

unterstreichend, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung seine Tätigkeiten weiterhin im Rahmen seines Mandats ausüben und sich dabei an den Leitlinien, die ihm die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Generalversammlung vorgeben, orientieren soll,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind und die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren sollen, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit unternehmen soll, um den Terrorismus entschieden, geeint und auf koordinierte, inklusive und transparente Weise zu verhüten und zu bekämpfen,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen,

feststellend, wie wichtig es ist, den illegalen Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen durch Terroristen zu verhüten, zu bekämpfen und auszumerzen,

sowie in Anerkennung der Rolle, die die Partnerschaften regionaler und subregionaler Organisationen mit den Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus spielen, und den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung ermutigend, im Einklang mit seinem Mandat mit den regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus eng zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen,

höchst beunruhigt über die Akte der Intoleranz, des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen vertrieben werden, und den Einsatz von Gewalt ungeachtet der Beweggründe ablehnend,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, betonend, dass die Staaten dieses Problem angehen müssen, namentlich indem sie ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen, und unter Hervorhebung der Bedeutung des Kapazitätsaufbaus und seiner Erleichterung durch die Vereinten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung der Staaten, namentlich der Staaten in den am stärksten betroffenen Regionen, auf ihr Ersuchen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Terroristen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in einigen Regionen profitieren können, so unter anderem vom Waffen-, Menschen- und Drogenhandel, vom illegalen Handel mit Kulturgut und mit natürlichen Ressourcen wie Erdöl und mit Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, Gold und anderen Edelmetallen und Edelsteinen, Mineralien, Holzkohle und freilebenden Tieren und Pflanzen, sowie von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und anderen Verbrechen, darunter Erpressung, Geldwäsche und Bankraub, und unter Verurteilung der Zerstörung von Kulturerbe durch terroristische Gruppen in einigen Ländern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der systematischen Anwerbung und des systematischen Einsatzes von Kindern zur Begehung von Terroranschlägen sowie der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die terroristische Gruppen an Kindern begehen, darunter Tötung und Verstümmelung, Entführung und Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, und feststellend, dass solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, sub-regionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

in dem Bewusstsein, dass sich alle Religionen zum Frieden bekennen, und entschlossen, Akte des gewalttätigen Extremismus, die den Terrorismus begünstigen, und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen, die Hass verbreiten und Leben bedrohen, zu verurteilen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus², einschließlich der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen,

in Anbetracht der Rolle, die die Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Solidarität zugunsten der Opfer des Terrorismus zu fördern und sicherzustellen, dass die Opfer des Terrorismus mit Würde und Respekt behandelt werden,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Bildung als Instrument zur Verhütung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, und begründend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kul-

² A/HRC/25/59.

tur mit den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Strategien zusammenwirkt, die auf Bildung setzen, um den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags der Frauen zur Umsetzung der Weltweiten Strategie und den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen nahelegend, die Mitwirkung und eine Führungsrolle von Frauen bei den Anstrengungen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus und zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bekanntermaßen Teil der strategischen Ziele und der Ideologie bestimmter terroristischer Gruppen sind und diesen Gruppen dazu dienen, durch Unterstützung der Finanzierung ihrer Aktivitäten und der Anwerbung und durch die Zerstörung von Gemeinschaften ihre Macht zu steigern,

angesichts des wichtigen und positiven Beitrags junger Menschen zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, sowie zur Förderung von Frieden und Sicherheit und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Gefahr der Anwerbung und Radikalisierung zum Terrorismus, einschließlich in Haftanstalten,

betonend, wie wichtig es ist, als Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung wirksame, faire, humane, transparente und rechenschaftspflichtige Strafjustizsysteme zu entwickeln und zu erhalten und dabei unter anderem die Rechte und Bedürfnisse von Kindern im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu berücksichtigen, mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, weitere Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften und zur Einrichtung solcher Justizsysteme zu unternehmen, und ferner unter Betonung der Notwendigkeit, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten Fachkräfte aus ihren Strafjustizsystemen auszubilden, unter anderem über bilaterale und multilaterale Programme und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis der Bedrohungen zu entwickeln und wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen,

sowie betonend, dass ein innerstaatliches Strafjustizsystem, das auf der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und auf Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren beruht, eines der besten Mittel ist, den Terrorismus wirksam zu bekämpfen und zu gewährleisten, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Sicherheitsrats an den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Rat bis zum 30. April 2017 einen Vorschlag für einen umfassenden internationalen Rahmen vorzulegen, samt empfohlenen Leitlinien und bewährten Verfahren für ein wirksames, völkerrechtskonformes Vorgehen gegen die Art und Weise, wie die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ihre Narrative benutzen, um andere zur Begehung terroristischer Handlungen zu ermutigen, zu motivieren und dafür anzuwerben, einschließlich mit einer Kampagne für ein Gegenarrativ, die mit etwaigen ähnlichen Kampagnen der Vereinten Nationen im Einklang steht, sowie samt Optionen für die Koordinierung der Umsetzung des Rahmens und die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen,

sowie Kenntnis nehmend von der Genfer Konferenz zur Prävention von gewalttätigem Extremismus: Der Weg nach vorn, die von der Regierung der Schweiz und den Vereinten Nationen gemeinsam am 7. und 8. April 2016 ausgerichtet wurde,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch künftig alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen, ausländische Besetzung zu beenden, Unterdrückung entgegenzutreten, die Armut zu beseitigen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, globalen Wohlstand, gute Regierungsführung,

Menschenrechte für alle Menschen und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Verständigung zwischen den Kulturen zu verbessern und die Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen und Kulturen zu gewährleisten,

sowie in *Bekräftigung* der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigenden Bedingungen, unter anderem länger andauernde ungelöste Konflikte, Entmenschlichung der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, fehlende Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechtsverletzungen, ethnische, nationale und religiöse Diskriminierung, politische Ausgrenzung, sozioökonomische Marginalisierung und Mangel an guter Regierungsführung, zu beseitigen, in Anerkennung dessen, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich und unmissverständlich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³ und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte und ausgewogene Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *betont*, wie wichtig es im Lichte neu entstehender Bedrohungen und sich entwickelnder Trends im internationalen Terrorismus ist, die Relevanz und Aktualität der Weltweiten Strategie zu erhalten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴, begrüßt die zusammenfassende Matrix der von den Institutionen der Vereinten Nationen weltweit durchgeführten Projekte zur Terrorismusbekämpfung⁵ und die vom Büro des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung diesbezüglich unternommenen Anstrengungen und unterstreicht, wie wichtig es ist, die erforderlichen Ressourcen für die Durchführung dieser Projekte bereitzustellen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Weltweiten Strategie beschlossenen Maßnahmen, die in Ziffer 22 des Berichts des Generalsekretärs aufgeführt sind und während der fünften zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 30. Juni und 1. Juli 2016 behandelt wurden und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, namentlich durch den Austausch bewährter Verfahren;

6. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Weltweiten Strategie tragen, ist sich jedoch ferner dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, eine koordinierte und kohärente Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern und zu fördern und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

³ Resolution 60/288.

⁴ A/70/826 und Corr.1.

⁵ Ebd., Anhang II.

7. *erklärt*, wie wichtig die integrierte und ausgewogene Umsetzung aller Säulen der Weltweiten Strategie ist, und ist sich dessen bewusst, wie notwendig verstärkte Anstrengungen zur gleichmäßigen Beachtung und Umsetzung aller Säulen der Strategie sind;

8. *unterstreicht* die Bedeutung eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes, erforderlichenfalls auch durch stärkere Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedingungen, die eine Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, eingedenk dessen, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Weltweiten Strategie tragen, regt jedoch gleichzeitig an, weiterhin je nach Erforderlichkeit nationale, subregionale und regionale Pläne zu erarbeiten und zu entwickeln, um die Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

10. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nach Bedarf Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung der Weltweiten Strategie zu verbessern, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen, und legt den Mitgliedstaaten und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und seinen Mitgliedinstitutionen nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat gegebenenfalls ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft zu verstärken und ihre Rolle bei der Umsetzung der Strategie zu unterstützen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls in Betracht kommende lokale Gemeinschaften und nichtstaatliche Akteure in die Erarbeitung maßgeschneiderter Gegenstrategien zum Narrativ des gewalttätigen Extremismus, der zur Anwerbung für terroristische Gruppen und zur Begehung terroristischer Handlungen anstacheln kann, einzubinden und die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, fördern;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten angesichts der Komplexität des heutigen globalen Sicherheitsumfelds *auf*, die wichtige Rolle der Frauen bei der Bekämpfung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, hervorzuheben, und fordert die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, in ihre einschlägigen Programme eine geschlechtsdifferenzierte Analyse der Triebkräfte der Radikalisierung von Frauen zum Terrorismus aufzunehmen, gegebenenfalls die Auswirkungen von Terrorismusbekämpfungsstrategien auf die Menschenrechte von Frauen und auf Frauenorganisationen zu erwägen und sich um mehr Konsultationen mit Frauen und Frauenorganisationen zu bemühen, wenn es darum geht, Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus zu entwickeln;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen und die maßgeblichen Akteure, die Einsetzung von Mechanismen zur Beteiligung junger Menschen an der Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und des interkulturellen und interreligiösen Dialogs zu erwägen und gegebenenfalls ein Verständnis der Achtung der Menschenwürde, des Pluralismus und der Vielfalt aufzubauen, unter anderem gegebenenfalls durch Aufklärungsprogramme, die junge Menschen von einer Mitwirkung an Akten des Terrorismus, des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus und der Gewalt sowie von Fremdenfeindlichkeit und allen Formen von Diskriminierung abhalten können, legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, junge Menschen durch die Förderung ihrer Medien- und Informationskompetenz zur Selbstbestimmung zu befähigen, sie in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und praktische Wege zur Einbeziehung junger Menschen in die Erarbeitung von Programmen und Initiativen zur Verhütung des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus zu erwägen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, wirksame, völkerrechtskonforme Maßnahmen zum Schutz junger Menschen zu treffen, die von Terrorismus

oder von den Terrorismus begünstigendem gewalttätigem Extremismus betroffen sind oder dafür instrumentalisiert werden;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten den Missbrauch nichtstaatlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Organisationen durch Terroristen und zu deren Gunsten verhindern müssen, und fordert die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen auf, Versuche von Terroristen, den Status dieser Organisationen zu missbrauchen, zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen, weist zugleich jedoch darauf hin, wie wichtig die volle Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit des Einzelnen in der Zivilgesellschaft sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Menschen ist;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern, und bekundet in dieser Hinsicht ihre ernsthafte Besorgnis darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

16. *betont*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, die die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene vernachlässigen und gegen das Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten verstoßen, nicht nur einen Verrat an den Werten darstellen, die aufrechterhalten werden sollen, sondern auch den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, weiter schüren können;

17. *fordert* mehr Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen und mit den Gebern und Empfängern von Kapazitätsaufbauhilfe auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, unter anderem beim Aufbau und bei der Erhaltung wirksamer und rechtsstaatlicher Strafjustizsysteme, und fordert außerdem einen verstärkten Dialog zwischen allen Interessenträgern mit dem Ziel, die nationalen Perspektiven ins Zentrum solcher Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu rücken, um die nationale Eigenverantwortung zu stärken, stellt fest, dass Maßnahmen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit fest im nationalen Kontext verankert sein müssen und dass die einzelnen Staaten über unterschiedliche Erfahrungen beim Aufbau ihrer Strafjustizsysteme verfügen, unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen, politischen, sozioökonomischen, kulturellen, religiösen und sonstigen lokalen Besonderheiten, und stellt jedoch gleichzeitig fest, dass es zwischen diesen Systemen gemeinsame, auf internationalen Normen und Standards gründende Merkmale gibt;

18. *erklärt erneut*, dass angesichts des potenziellen Status von Kindern als Opfer von Terrorismus oder anderen Verstößen gegen das Völkerrecht alle Kinder, die einer Gesetzesverletzung verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere wenn ihnen die Freiheit entzogen ist, sowie kindliche Opfer und Zeugen von Verbrechen in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise behandelt werden sollen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, insbesondere den Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶, und fordert eingedenk der diesbezüglichen einschlägigen internationalen Menschenrechtsstandards in der Rechtspflege die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, effektive Maßnahmen zur Wiedereingliederung von

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

Kindern zu ergreifen, die früher mit bewaffneten Gruppen, einschließlich terroristischer Gruppen, verbunden waren;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht auf Privatheit, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷ und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁸ festgelegt, zu achten und zu schützen, einschließlich im Zusammenhang mit der digitalen Kommunikation, auch bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich oder rechtswidrig sind und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere rechtliche Mittel;

20. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Verhütung des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus ihre Verfahren, Vorgehensweisen und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung und des Abfangens von Kommunikation und der Sammlung personenbezogener Daten, einschließlich des Überwachens, des Abfangens und der Sammlung in massivem Umfang, zu überprüfen, mit dem Ziel, das in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthaltene Recht auf Privatheit zu wahren, und dabei die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen oder Mittel, die sie zur Terrorismusbekämpfung einsetzen, darunter auch der Einsatz ferngesteuerter Luftfahrzeuge, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Grundsatz der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit, im Einklang stehen;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihren innerstaatlichen Vorschriften und in allen Fällen, in denen das humanitäre Völkerrecht Anwendung findet, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung weder humanitäre noch medizinische Tätigkeiten noch die Beziehungen zu allen maßgeblichen Akteuren beeinträchtigen, entsprechend dem humanitären Völkerrecht;

23. *erkennt* die von den zuständigen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen geleistete Arbeit und die von ihnen unternommenen Anstrengungen *an*, die darauf gerichtet sind, die Rechte der Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu unterstützen, anzuerkennen und zu schützen, und fordert sie *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für die Opfer des Terrorismus zu leisten;

24. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bekundet diesen Menschen ihre tiefempfundene Solidarität, legt den Mitgliedstaaten nahe, ihnen die geeignete Unterstützung und Hilfe zu leisten und dabei gegebenenfalls auch Erwägungen betreffend das

⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

Andenken, die Würde, die Achtung, die Gerechtigkeit und die Wahrheit im Einklang mit dem Völkerrecht zu berücksichtigen;

25. *begrüßt* die Anstrengungen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zur Erhöhung seiner Transparenz, Rechenschaftslegung und Wirksamkeit und fordert den Arbeitsstab und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus auf, den strategischen Charakter und die Wirksamkeit ihrer Programme und Maßnahmen zu verbessern;

26. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus sind, *auf*, zu erwägen, bald Vertragspartei dieser Übereinkünfte zu werden, *fordert* alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

27. *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Bedeutung einer verstärkten Abstimmung zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, wenn es darum geht, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

28. *ist sich* der anhaltenden Notwendigkeit *bewusst*, die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu erhöhen und eine stärkere Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen, mit dem Ziel, größtmögliche Synergie herbeizuführen, die Transparenz und eine erhöhte Effizienz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden;

29. *bekräftigt die Notwendigkeit*, den Dialog zwischen den für die Bekämpfung des Terrorismus zuständigen Funktionsträgern der Mitgliedstaaten, einschließlich zwischen Strafverfolgungsstellen und zentralen Meldestellen für Geldwäsche, zu stärken, um die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern und die Weltweite Strategie besser bekanntzumachen, mit dem Ziel, den Terrorismus zu bekämpfen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteile der Strategie;

30. *anerkennt* die Rolle der regionalen Organisationen, Strukturen und Strategien bei der Terrorismusbekämpfung und ermutigt sie, den Dialog und die Zusammenarbeit auf interregionaler Ebene zu verstärken und zu erwägen, gegebenenfalls und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen regionalen und nationalen Gegebenheiten die von anderen Regionen im Kampf gegen den Terrorismus entwickelten bewährten Verfahren anzuwenden;

31. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der Charta, terroristischen Gruppen, die den Frieden und die Sicherheit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gefährden, einen sicheren Zufluchtsort, die Handlungs- und Bewegungsfreiheit, die Anwerbung sowie finanzielle, materielle und politische Unterstützung zu verweigern, und Personen, die terroristische Handlungen begehen oder die Finanzierung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen, entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ vor Gericht zu bringen oder gegebenenfalls auszuliefern;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, für eine umfassende Koordinierung zu sorgen und einander nach Maßgabe ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die weitestgehende Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren zu gewähren,

die mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen in Zusammenhang stehen, insbesondere denjenigen Staaten, in denen oder gegen deren Bürger terroristische Handlungen begangen werden, vor allem wenn es darum geht, Beweismittel für Verfahren gegen terroristische Organisationen, terroristische Einrichtungen oder ausländische terroristische Kämpfer zu erlangen, erinnert daran, dass alle Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf der Grundlage gegenseitiger Rechtshilfe und entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, und begrüßt ihre Anstrengungen zur Weitergestaltung der bestehenden Auslieferungs- und Rechtshilfemechanismen;

33. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu verhindern, dass diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder fördern, die Flüchtlingseigenschaft missbrauchen, fordert die Mitgliedstaaten außerdem *auf*, mit geeigneten Maßnahmen vor einer Gewährung von Asyl sicherzustellen, dass der Asylsuchende terroristische Handlungen weder geplant noch gefördert hat noch an ihrer Begehung beteiligt war, und bekräftigt gleichzeitig, wie wichtig es ist, Flüchtlinge und Asylsuchende im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, zu schützen;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass der Terrorismus, ungeachtet seiner Ziele oder Beweggründe, keinesfalls geduldet wird, und bekräftigt ihren Aufruf, terroristische Aktivitäten weder zu organisieren noch dazu anzustiften, sie zu fördern, sich daran zu beteiligen, sie zu finanzieren, zu ermutigen oder zu dulden und geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr jeweiliges Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen oder Ausbildungslager oder zur Vorbereitung oder Organisation terroristischer Handlungen genutzt wird, die gegen andere Staaten oder deren Bürger gerichtet sind;

35. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bessere Wege der Zusammenarbeit zu erwägen, um Informationen auszutauschen, einander behilflich zu sein, diejenigen, die Informations- und Kommunikationstechnologien für terroristische Zwecke benutzen, strafrechtlich zu verfolgen und andere geeignete gemeinsame Maßnahmen gegen solche Bedrohungen durchzuführen;

36. *bekundet ihre Besorgnis* über die von einzelnen Terroristen in verschiedenen Teilen der Welt begangenen terroristischen Handlungen, ist sich der besonderen Herausforderungen bewusst, die durch einzelne Terroristen entstehen, weil sie schwer ausfindig zu machen sind, und ist sich dessen bewusst, dass dieses Problem rasch angegangen werden muss;

37. *betont*, dass Toleranz, Pluralismus, die Achtung der Vielfalt, der Dialog zwischen den Kulturen, eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung sowie die gegenseitige Achtung der Völker auf nationaler und regionaler wie globaler Ebene, durch die eine Eskalation von Hass vermieden wird, zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit zu fördern, den Terrorismus zu bekämpfen und dem gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu begegnen, und begrüßt die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen;

38. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich vereint gegen den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu stellen, befürwortet die Bemühungen führender Persönlichkeiten um eine Debatte in ihren Gemeinschaften über die Triebkräfte des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus und um die Entwicklung dagegen gerichteter Strategien und unterstreicht, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und des Verständnisses, eines alle Seiten einschließenden Dialogs und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und der Menschenrechte zukommt;

39. *ist sich* der Schwierigkeiten *bewusst*, denen sich die internationale Gemeinschaft beim Vorgehen gegen die Bedingungen gegenübersteht, die die Ausbreitung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, fördern, und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung Maßnahmen zu ergreifen, um auf ausgewogene Weise gegen alle internen und externen Triebkräfte des den Terrorismus begünstigenden gewalttätigen Extremismus vorzugehen;

40. *ist sich außerdem bewusst*, wie wichtig es ist, den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu verhüten, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre Resolution 70/254 vom 12. Februar 2016, in der sie die Initiative des Generalsekretärs begrüßte und von seinem Aktionsplan zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus⁹ Kenntnis nahm, empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Umsetzung der auf ihren jeweiligen nationalen Kontext anwendbaren Empfehlungen in dem Aktionsplan zu erwägen, legt den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, gemäß ihrem jeweiligen Mandat die sie betreffenden Empfehlungen in dem Aktionsplan umzusetzen, unter anderem indem sie den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe bereitstellen, und bittet die Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen, nach Maßgabe ihrer Prioritäten die Erarbeitung nationaler und regionaler Aktionspläne zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, zu erwägen und dabei nach Bedarf den Aktionsplan des Generalsekretärs sowie andere einschlägige Dokumente zu berücksichtigen;

41. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, multilaterale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung zu unternehmen und keine Praktiken und Maßnahmen durchzuführen, die dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Charta widersprechen;

42. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft verstärkt Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet und andere Medien, nutzen und sich dieser Technologien zum Zwecke der Begehung, der Aufstachelung zur Begehung, der Finanzierung oder Planung terroristischer Handlungen sowie zur Anwerbung für diese bedienen, stellt fest, wie wichtig es zur Bewältigung dieses Problems ist, dass die Interessenträger, darunter die Mitgliedstaaten, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie zusammenarbeiten und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und das Völkerrecht und die Ziele und Grundsätze der Charta einhalten, und bekräftigt, dass die genannten Technologien hochwirksame Mittel sein können, um der Ausbreitung des Terrorismus entgegenzuwirken, unter anderem indem sie die Toleranz, den Dialog zwischen den Völkern und den Frieden fördern;

43. *betont*, dass der Bedrohung, die von den von Terroristen eingesetzten Narrativen ausgeht, unbedingt begegnet werden muss und dass die internationale Gemeinschaft es in dieser Hinsicht ins Auge fassen soll, ein genaues Verständnis davon zu entwickeln, wie Terroristen andere zur Begehung terroristischer Handlungen motivieren oder sie anwerben, die wirksamsten Mittel zu erarbeiten, um terroristischer Propaganda und der Aufstachelung und Anwerbung für terroristische Zwecke entgegenzuwirken, einschließlich über das Internet, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer,

⁹ Siehe A/70/674.

einschließlich Kindern, verhüten, ausländische terroristische Kämpfer daran hindern, ihre Grenzen zu überqueren, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer unterbinden und verhüten und Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer erarbeiten und umsetzen, und legt in dieser Hinsicht allen Mitgliedstaaten nahe, im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht wirksame Strategien für den Umgang mit Rückkehrern, einschließlich durch Repatriierungsmaßnahmen, zu erarbeiten;

45. *äußert sich besorgt* über die in einigen Regionen zu beobachtende Zunahme der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, gleichviel zu welchem Zweck, wie etwa zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung politischer Zugeständnisse, stellt fest, dass Lösegeldzahlungen an Terroristen diesen als eine Finanzquelle für ihre Aktivitäten, darunter weitere Entführungen, dienen, fordert alle Mitgliedstaaten auf, zu verhindern, dass Terroristen von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen gegebenenfalls zusammenzuarbeiten;

46. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, mit dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, unter anderem durch die Entwicklung, Finanzierung und Durchführung kapazitätsschaffender Projekte zur Mobilisierung einer stärkeren und systematischeren Reaktion auf den Terrorismus auf nationaler, regionaler und globaler Ebene;

47. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten, die von Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Mitgliedinstitutionen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, darunter die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL), in Abstimmung mit den anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, unter anderem in den Bereichen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Grenzkontrolle, Sicherheit des See- und des Luftverkehrs und Unterbindung des Zustroms ausländischer terroristischer Kämpfer, unternommen werden, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab nahe, die zielgerichtete Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten, namentlich im Rahmen der Initiative Integrierte Hilfe bei der Terrorismusbekämpfung;

48. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium die technische Hilfe, die es den Staaten auf Ersuchen bereitstellt, weiter zu verstärken, um die Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern und unter anderem die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, zu fördern, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe;

49. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, wann immer angezeigt, im Rahmen der von ihm auf Ersuchen geleisteten technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung den Elementen Rechnung zu tragen, die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlich sind, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

50. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten auch weiterhin konkrete Kapazitätsaufbauhilfe im Bereich der Terrorismusbekämpfung bereitzustellen, ist sich in dieser Hinsicht der Notwendigkeit bewusst, mehr Ressourcen für Kapazitätsaufbauprojekte beizusteuern, begrüßt in dieser Hinsicht den vom Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung erarbeiteten Durchführungsplan der Vereinten Nationen für den Aufbau von Kapazitäten zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer und legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Arbeitsstab und dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus die finanzielle und sonstige Hilfe bereitzustellen, die sie für die wirksame, mit den Mitgliedstaaten eng abgestimmte Durchführung der in dem Plan erwähnten Projekte benötigen;

51. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu verstärken, unter anderem durch einen stärkeren Austausch aktueller operativer Informationen, gegebenenfalls logistische Unterstützung sowie Kapazitätsaufbaumaßnahmen, bewährte Verfahren zur Ermittlung ausländischer terroristischer Kämpfer auszutauschen und zu übernehmen, zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer aus den Mitgliedstaaten oder in oder durch sie reisen, die Finanzierung, Mobilisierung, Anwerbung und Organisation ausländischer terroristischer Kämpfer zu verhindern und die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Informationsaustausch zu verstärken, und fordert die Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden auf, der Bedrohung durch zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer besser zu begegnen, den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, und die Radikalisierung zum Terrorismus zu bekämpfen, stärkere Anstrengungen zur Durchführung von Entradikalisierungsprogrammen zu unternehmen und sicherzustellen, dass diejenigen, die sich an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung, Begehung oder Unterstützung terroristischer Handlungen oder an der Bereitstellung von Geldern an Terroristen beteiligen, vor Gericht gestellt werden, unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie des anwendbaren innerstaatlichen Rechts;

52. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass terroristische Organisationen internationale Netze eingerichtet haben, die ausländischen terroristischen Kämpfern die Reise in Konfliktzonen erleichtern, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen geeignete Maßnahmen zur Zerschlagung dieser Netze zu ergreifen;

53. *bekundet ihre Besorgnis* über den vermehrten Zulauf international angeworbener Personen, darunter ausländische terroristische Kämpfer, zu terroristischen Organisationen und über die dadurch entstehende Bedrohung für alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Ursprungs-, Transit- und Zielländer, legt allen Mitgliedstaaten nahe, dieser Bedrohung entgegenzuwirken, indem sie ihre Zusammenarbeit verstärken und zielführende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieses Phänomens erarbeiten, darunter Informationsaustausch, Grenzmanagement zur Feststellung von Reisebewegungen und geeignete Strafjustizmaßnahmen, sowie die Anwendung von Instrumenten der Vereinten Nationen, beispielsweise Sanktionsregimen, und die Zusammenarbeit zu erwägen;

54. *stellt fest*, dass Terroristen auf der Grundlage der Fehlinterpretation und -darstellung von Religion zur Rechtfertigung von Gewalt verzerrte Narrative konstruieren können, mit denen sie Unterstützer und ausländische terroristische Kämpfer anwerben, Ressourcen mobilisieren und die Unterstützung von Sympathisanten gewinnen, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und die sozialen Medien ausnutzen, und stellt in dieser Hinsicht ferner fest, dass die internationale Gemeinschaft solchen Aktivitäten weltweit dringend entgegenwirken muss;

55. *ist sich dessen bewusst*, dass auch weiterhin Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen, legt in dieser Hinsicht den Institutionen der Vereinten Nationen nahe, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und weiterhin auf ihr Ersuchen Hilfe zu leisten, insbesondere um ihnen bei der voll-

ständigen Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung behilflich zu sein, und legt außerdem den Mitgliedstaaten nahe, die Kapazitäten ihrer Finanzaufsichts- und -regulierungssysteme weltweit weiter auszubauen, um Terroristen die Möglichkeit zur Mobilisierung und Nutzung von Geldern zu nehmen, unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften mit Finanzinstitutionen und unter Berücksichtigung diesbezüglicher Analysen von zuständigen Stellen wie dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus;

56. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen, das Wissen über die Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern und Initiativen zu unterstützen, die diesen Verbindungen bei der Gestaltung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung Rechnung tragen;

57. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich mit den innerstaatlichen Finanzinstitutionen ins Benehmen zu setzen und Informationen über die Risiken der Terrorismusfinanzierung auszutauschen, um einen breiteren Rahmen für ihre Arbeit zur Aufdeckung potenzieller Aktivitäten der Terrorismusfinanzierung mittels mehrerer Behörden und Kanäle, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Nachrichten- und Sicherheitsdienste sowie zentraler Meldestellen, zu schaffen, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem *auf*, die Erkenntnisse von Finanzermittlungsstellen besser zu integrieren und zu nutzen, um die von der Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen wirksamer bekämpfen zu können;

58. *fordert* alle Staaten *auf*, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu ergreifen, um die Aufstachelung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten, ein solches Verhalten zu verhindern und allen Personen, zu denen glaubwürdige und sachdienliche Informationen vorliegen, die ernsthaften Grund zu der Annahme geben, dass sie sich eines solchen Verhaltens schuldig gemacht haben, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern;

59. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben, fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich *auf*, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme, dazugehörige Materialien und dazugehörige Ausrüstung sowie Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und legt den Mitgliedstaaten nahe, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

60. *ist sich dessen bewusst*, dass behelfsmäßige Sprengvorrichtungen bei terroristischen Aktivitäten zum Einsatz kommen können, nimmt Kenntnis von der diesbezüglichen Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung und fordert den Arbeitsstab nachdrücklich *auf*, der Frage der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen entsprechend den Mandaten seiner Mitgliedinstitutionen weitere Aufmerksamkeit zu widmen;

61. *erinnert* an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu beenden sowie den unerlaubten Handel mit diesen Waffen, insbesondere ihre Abzweigung an Terroristen, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

62. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich stärker an der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zu beteiligen;

63. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, seine positiven Bemühungen in Bezug auf ein Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, und ersucht den

Arbeitsstab ferner, weiterhin vierteljährliche Unterrichtungen vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen einen Arbeitsplan für den Arbeitsstab vorzulegen, der die Aktivitäten des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus einschließt;

64. *legt* dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung *nahe*, eng mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahrensweisen zur Verhütung von Terroranschlägen auf potenziell anfällige Ziele zu ermitteln und auszutauschen, und erkennt an, wie wichtig der Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften in diesem Bereich ist;

65. *verweist* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die einschlägigen Resolutionen der Versammlung über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung und alle Resolutionen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, in dem Bewusstsein, dass viele Staaten nach wie vor Hilfe bei der Durchführung dieser Resolutionen benötigen;

66. *legt* allen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Foren, die sich am Kampf gegen den Terrorismus beteiligen, *nahe*, mit dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung der Weltweiten Strategie zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, und fordert einen über die geeigneten Kanäle und Vereinbarungen stattfindenden Austausch von Informationen über Personen und Einrichtungen, die an terroristischen Aktivitäten jeder Art beteiligt sind, ihre Taktiken und Vorgehensweisen, ihre Belieferung mit Waffen und ihre Quellen materieller oder jeder sonstigen Unterstützung, über konkrete Verbrechen im Zusammenhang mit der Begehung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen, die von Terroristen eingesetzten Narrative zur Mobilisierung von Ressourcen und von Unterstützung durch Sympathisanten, namentlich durch die Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, und über die laufende internationale Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung, insbesondere unter den Sonderdiensten, Sicherheitsbehörden, Strafverfolgungsorganisationen und Strafjustizbehörden;

67. *unterstreicht* die Rolle, die dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb der Vereinten Nationen zukommt, unter anderem bei der Bewertung von Fragen und Trends im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und 2178 (2014) vom 24. September 2014, im Einklang mit seinem Mandat und der Ratsresolution 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013, und gegebenenfalls beim Informationsaustausch mit den maßgeblichen Organen der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen;

68. *ist sich dessen bewusst*, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und ihre Unterorganisationen nach wie vor eine weit verbreitete Herausforderung im Kampf gegen den Terrorismus darstellen, legt den Mitgliedstaaten nahe, das Sanktionsregime gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) und Al-Qaida nach den Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015 in ihre nationalen und regionalen Terrorismusbekämpfungsstrategien einzubinden, indem sie unter anderem Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Aufnahme in die Sanktionsliste betreffend die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) und Al-Qaida vorschlagen, erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh), Al-Qaida und mit diesen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, nimmt Kenntnis von dem we-

sentlichen Beitrag, den das Büro der Ombudsperson seit seiner Einrichtung geleistet hat, indem es für Fairness und Transparenz beim Sanktionsregime gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) und Al-Qaida sorgt, und betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind;

69. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen aller zuständigen Einrichtungen und Organe der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten zu stärken, und legt dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung nahe, seine Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen und Organen fortzusetzen;

70. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Juni 2016 betreffend die Architektur der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung, begrüßt seine Zusicherung, dass die Koordinierung und Kohärenz der Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung über die vier Säulen der Weltweiten Strategie hinweg sowohl am Amtssitz als auch im Feld weiter verstärkt werden, ohne dass die Gesamtarchitektur dadurch verändert wird, sowie seinen an die Mitgliedstaaten gerichteten Vorschlag, die Überprüfung zum Anlass zu nehmen, um seinem Nachfolger Empfehlungen zu geben, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Generalversammlung die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu überprüfen, den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen dabei behilflich zu sein, die Strategie auf ausgewogene Weise umzusetzen, so auch durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Organisationen und eine bessere Mobilisierung der für Kapazitätsaufbauprojekte erforderlichen Ressourcen, mit dem Ziel, der Versammlung bis Mai 2017 konkrete diesbezügliche Vorschläge zur Behandlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung zu unterbreiten;

71. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung bis spätestens April 2018 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie samt etwaigen Vorschlägen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

72. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, bis Juni 2018 den in Ziffer 71 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

*110. Plenarsitzung
1. Juli 2016*